

Ausfallbürgschaft Hypo Alpe Adria Ein Sommernachts-Traum

Sonderpensions-Begrenzung

Rechtsanwälte

Arbeitnehmer-Eigenschaft

Schwarz-Weiß-Marken

Schutzumfang

VRUG

Außergeschäftsraum-Verträge

Filesharing-Klagen

Erfolgserichtsstand

EU-Grundrechte

Kompetenzkonflikt OGH – VfGH



Apropos Verzinsung von Enteignungsentschädigungen – eine Entgegnung¹⁾

JOHANNES OLISCHAR

Die Verfasser des oben genannten Beitrags gehen von unrichtigen Prämissen aus, ihre Schlussfolgerungen sind daher ebenfalls unrichtig. Ursache sind die Besonderheiten des Enteignungsverfahrens sowie des Verfahrens auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung, die offenbar übersehen wurden.

Zusammengefasst sprechen sich *Pichler/Böheim* für die Valorisierung von Enteignungsentschädigungen aus. Sie begründen dies juristisch und ökonomisch damit, dass nach den gesetzlichen Vorschriften der Zinsenlauf erst ab Rechtskraft der Entscheidung beginne; aufgrund der regelmäßig langen Verfahrensdauer werde die Entschädigung erst lange nach dem Entzug des enteigneten Rechts ausbezahlt. Der Enteignungsgegner müsse sohin lange auf die Entschädigung warten und die Last der Inflation tragen.

Dies ist aus mehreren Gründen unrichtig: § 33 EISbEG²⁾ sieht mehrere Fristenläufe vor, der geschilderte Fall ist nicht die Regel. Dieser ergibt sich nur dann, wenn ein Verfahren auf gerichtliche Neufestsetzung der Entschädigung angestrebt wird, was in der Praxis eher die Ausnahme ist. Ferner setzt der Vollzug der Enteignung die Bezahlung der von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Entschädigungssumme voraus. Das „Zinsenproblem“ betrifft daher nur die Differenz zwischen dieser und einem vom Gericht allenfalls festgesetzten höheren Betrag. Da dieser (Teil-)Betrag erst mit der gerichtlichen Entscheidung entsteht und mit ihrer Rechtskraft fällig wird, ist die Zinsenregelung des § 33 Satz 2 Fall 2 EISbEG sach- und systemgerecht.

Die ökonomische Begründung geht von der Behauptung aus, dass der Enteignungsgegner hohe Rechtsdurchsetzungskosten zu investieren habe, welche aus den Kosten des Verfahrens (die „nicht wiedergewonnen werden“ könnten) und dem Vorschießen der Anwaltskosten im Gerichtsverfahren bestünden. Der Enteignungsgegner trage auch das Risiko, „im Enteignungsverfahren“³⁾ zu unterliegen und die Kosten auch der Gegenseite tragen zu müssen sowie mit Sachverständigenkosten belastet zu werden, ja, diese sogar vorab erlegen zu müssen. Der Enteignungs-

gegner laufe Gefahr, sich die Durchsetzung seiner Ansprüche nicht leisten zu können.

Auch dies stimmt nicht: § 7 Abs 3 EISbEG verpflichtet den Enteignungswerber, dem Enteignungsgegner die Kosten des Enteignungsverfahrens (also des Verfahrens) zu ersetzen, und zwar im Fall der Ab- oder Zurückweisung des Enteignungsantrags in voller Höhe, in allen anderen Fällen pauschal mit 1,5 vH der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber € 500,- und höchstens € 7.500,-. Auch läuft der Enteignungsgegner im Gerichtsverfahren zu tragen: § 44 Abs 1 EISbEG sieht vor, dass der Enteignungswerber die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Ein Kostenrisiko trifft den Enteignungsgegner daher nicht. Inwieweit ihm Kostenersatz zu leisten ist, hängt davon ab, ob das Gericht seinem Antrag folgt und eine höhere (gegebenfalls auch: wie hohe) Enteignungsentschädigung als die Verwaltungsbehörde festsetzt. Der Kürze halber darf auf § 44 Abs 2 EISbEG verwiesen werden. Mit Barauslagen wie Sachverständigenkosten wird der Enteignungsgegner nie belastet, er hat darauf auch keine Vorschüsse zu leisten. Ob der Enteignungsgegner seine Vertretungskosten vorfinanzieren muss, hängt von der mit seinem Rechtsanwalt getroffenen Vereinbarung ab; jedenfalls hat dies aber nichts mit dem Enteignungsverfahren zu tun.

Auch die unter den ökonomischen Gesichtspunkten ins Treffen geführte Behauptung, der Enteignungswerber stehe regelmäßig einem erfahrenen Gegner gegenüber, überzeugt nicht: Es steht ihm frei, einen entsprechend erfahrenen Vertreter zu beauftragen, hierfür erhält er ja auch Kostenersatz.

Dr. Johannes Olischar, MBA, ist RA der Olischar & Partner Rechtsanwälte in Wien und ist laufend mit Enteignungen befasst.

1) Zu *Pichler/Böheim*, Die Verzinsung von Enteignungsentschädigungen, *ecolex* 2014, 215.

2) Und nicht § 44 EISbEG, wie unrichtig zitiert wird.

3) Gemeint wohl: im Verfahren auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung.

Letztendlich gibt es auch keinen Grund, wie befürchtet wird, dass der Enteignungswerber versuchen könne, das Verfahren zu schleppen und damit den Enteignungsgegner unter Druck zu setzen: Einerseits hat er regelmäßig Interesse an einer raschen Erledi-

gung der Enteignung, weil er anderenfalls mit Verzögerungen im Baufortschritt zu rechnen hat, andererseits trägt er wie oben beschrieben die Kosten der Verfahren. Diese zu verteuern wäre aus seiner Sicht sinnlos.